

## **Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ vom 4. Juni 2020 i.V.m. den Änderungen vom 21. Mai 2021 und 14. April 2023**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie den Studiengang „World Studies: Orders, Politics, Cultures“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

Kenntnisse in einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin mit der Fähigkeit, nach den Methoden des jeweiligen Faches und unter Einhaltung der Konventionen des wissenschaftlichen Schreibens eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu erarbeiten und zu bewerten: 0-1 Punkte;

Methodenkompetenz in den Bereichen „Textanalyse“, „Hermeneutik“ und „sozialwissenschaftliche Datenanalyse“: 0-1 Punkte,

Kompetenzen auf dem Feld „Globale Strukturen und Prozesse in Geschichte und Gegenwart (global studies)“: 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in den (Bachelor-)Studiengängen Geschichtswissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Literaturwissenschaft, Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Project (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber\*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	1	10	
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	1	15	
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	2	15	
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	3	15	
Wahlpflichtbereich: Es ist entweder das Modul 30-WS-WSL oder 22-WS-CSH zu studieren.				
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	3	15	
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	3	15	
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 - 3	20	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-WS-BM	Basismodul / Basic Module	10		2			1
29-WS-GSG	Globale Ordnungen und Governance / Global Structures and Governance	15		3	1		
30-WS-GTI	Globaler Handel und Ungleichheit / Global Trade and Inequality	15		3	1		
23-WS-GE	Globale Verflechtungen / Global Entanglements	15		3	1		
30-WS-WSL	Weltgesellschaft und Recht / World Society and Law	15		3	1		
22-WS-CSH	Globale Strukturen und Interaktionen: Literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftliche Perspektiven / Global Processes and Global interactions: Perspectives from Cultural Studies and History	15		3	1		
22-WS-MT	Masterarbeit / Master Thesis	30			1		

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Präsentation: Studierende präsentieren das Studienprojekt nach Absprache mit ihren Mentor\*innen und entwickeln hierzu eine geeignete Darstellungs- bzw. Präsentationsform. Das Projekt wird mündlich durch die Gruppe im Rahmen des Mentorats präsentiert.
  - Hausarbeit im Umfang 40-50.000 Zeichen.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Studiengang World Studies dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter,
  - der mündlichen Ausdrucksfähigkeit,
  - der Vorbereitung der Prüfungsleistungen.
- Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Zwei bis drei kleinere Übungsaufgaben zur Vorbereitung der Prüfungsleistung nach Maßgabe der\*s Veranstalter\*in.
  - Erstellen eines Konzepts für das Studienprojekt (Gruppenarbeit).
  - Nach Maßgabe der Veranstalter\*in: Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Kolloquiumssitzungen dokumentiert und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen und oder Kommentare zum Vortrag notiert werden oder Protokoll zu einer Kolloquiumssitzung.
  - Mündliche Präsentation oder kleine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der\*der Veranstalter\*in.
  - Mehrere kleinere schriftliche Ausarbeitungen zur Selbststudiumseinheit nach Maßgabe der\*des Lehrenden.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst, bezieht sich auf den aktuellen Forschungsstand zum Thema und integriert Methoden und Fragestellungen unterschiedlicher Disziplinen. Die Arbeit hat einen Umfang von 140.000 bis 160.000 Zeichen und wird von einer prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten ausgegeben und betreut sowie von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person aus einer der beteiligten Fakultäten bewertet. Der\*die Studierende macht Vorschläge zum Thema und zu den Betreuer\*innen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für den Masterstudiengang „World Studies“ einschreiben.